

**Richtlinien für die Verwendung der Zuwendungen  
der Deutsch-Französischen Hochschule bezüglich der Durchführung  
binationaler und trinationaler Studiengänge**

**Akademisches Jahr 2022**

## **A- Personalkosten:**

Wenn Personalkosten aus Infrastrukturmitteln bestritten wurden, muss die Hochschule diese Kosten im Einzelnen unter Verweis auf die Stundenanzahl und die Höhe der Vergütung nachweisen.

Die Höhe der Vergütungen ist in Anwendung der in der Hochschule geltenden rechtlichen Bestimmungen festzulegen.

### **Verwaltungstätigkeiten:**

Hierzu zählen zum Beispiel die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Studierendensekretariat und der Betreuung der Studierenden, Übersetzungs- und Dolmetscherkosten, die Verwendung neuer Informationstechnologien zur Durchführung des Studienganges bspw. Einrichtung und Aktualisierung der Webseite, Entwicklung von Kommunikationsnetzen.

### **Spezifische Lehrangebote, die den bi- bzw. trinationalen Charakter des Studienganges belegen:**

Hierzu zählen zum Beispiel Lehreinheiten in Landeskunde und Kultur des Partner- bzw. des Drittlandes, interkulturelle Lehreinheiten, spezifische methodische Lehreinheiten, fachbezogenes Lehrangebot (Anpassung an die Anforderungen der Partnerhochschule), fachspezifische Kurse in jedem der Fächer des Studienganges, Kurse für die Arbeits- und Praktikumssuche im Partner- bzw. im Drittland, Stunden für spezifische Übungen in den Fächern des Studienganges. Diese Lehrangebote können von den Hochschulen oder anderen Einrichtungen organisiert werden.

Die Infrastrukturmittel können auch für die Durchführung von fachlich ausgerichteten Sprachkursen oder Intensivsprachkursen eingesetzt werden. Diese Lehrangebote können von den Hochschulen selbst, den Partnerhochschulen oder anderen Einrichtungen organisiert werden.

Diese Mittel können ebenfalls die Kosten einer Sprachzertifizierung decken, die durch die Studierenden erworben wird.

Des Weiteren bietet die DFH ihren Studierenden kostenlose Online-Sprachkurse in Deutsch und Französisch an.

Der Erwerb von Lehrmaterial (Bücher, Multimedia usw.) für die oben genannten Lehreinheiten ist möglich.

## **B- Reise- und Aufenthaltskosten, Tagegelder:**

Die Ausgaben müssen mit der Durchführung des Studienganges verbunden sein (z. B.





Diese Maßnahmen zielen darauf ab, deutsch-französische Instrumente zu erproben, zu testen und umzusetzen und mithilfe digitaler Mittel vor, während und nach der Mobilitätsphase aus der Distanz die Integration der betreffenden Studierenden, ihre Einbindung in die Studiengänge, ihre Lebens- und Ausbildungserfahrungen sowie ihre spätere Beschäftigungsfähigkeit zu fördern.

Verschiedene virtuelle Instrumente, Tools und pädagogische Methoden sowie hybride Formate zur Mobilität können es ermöglichen, mit digitalen Mitteln Schwierigkeiten zu begegnen, die deutsch-französische Mobilität zu bereichern und bewährte Praktiken zu fördern (interkulturelle Schulungen, themenspezifische oder Fachkurse, methodische Unterstützung, Plattformen für den Informationsaustausch, die Vorbereitung und die Vertiefung und/oder die Verbreitung von Inhalten der sozialen, pädagogischen und administrativen Kommunikation, Organisation von partizipativen Online-Veranstaltungen, Einrichtung digitaler Sprechstunden oder Stammtische, Tutorate oder Mentoring in digitalem Format usw.)

## II. Teil: Mobilitätsbeihilfen

### A- Allgemeines:

Die Mobilitätsbeihilfen können gemäß der im Zuwendungsvertrag festgelegten Verteilung und gemäß der im Zuwendungsvertrag geltenden Finanzierungsrichtlinien verwendet werden. Die für das jeweilige akademische Jahr geltenden Finanzierungsrichtlinien finden Sie auf der Internetseite der DFH.

### B- Studienabbruch:

Studienabbrüche und Studiengangwechsel sind **unverzüglich** der DFH zu melden. Es gelten die Bestimmungen in den „allgemeinen Informationen zum Studienabbruch“. Sie sind auf der Internetseite der DFH verfügbar.

### C- Nicht verwendete Mobilitätsbeihilfen:

Mobilitätsbeihilfen, die nicht an die Studierenden ausgezahlt wurden, können nicht in Infrastrukturmittel umgewandelt werden. Sie müssen umgehend, spätestens jedoch **bis zum 31.12.2023**, an die DFH zurückgezahlt werden.

## Regelungen der Verwendung der Zuwendungen

### A- Verwendung der Zuwendungen:

Die vorbehaltlich gezahlten Zuwendungen sind entsprechend ihrer im Zuwendungsvertrag und den vorliegenden Richtlinien definierten Zweckbestimmung zu verwenden.

### B- Für das Drittland verausgabte Mittel:

Die Zuwendungen können ebenfalls Ausgaben decken, die für die Drittlandhochschule entstanden sind. Die deutsche und/oder französische Hochschule kann anhand der von der Drittlandhochschule vorgelegten Belege die Ausgaben selbst übernehmen oder der Drittlandhochschule zurückerstatten und der DFH dann über diese Ausgaben einen Nachweis vorlegen.



